

# Satzung

## OMAS GEGEN RECHTS DEUTSCHLAND

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Omas gegen Rechts Deutschland“.  
Er hat seinen Sitz in Nagold und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Omas gegen Rechts Deutschland e. V.“.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung und endet am 31.12. dieses Jahres.

### § 3 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein der Omas gegen Rechts e.V. ist eine Dachorganisation der in Deutschland tätigen Gruppen und Bewegungen von OMAS GEGEN RECHTS.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Begegnung der Menschen.
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Eintreten für den Bestand der Gruppierungen OMAS GEGEN RECHTS, wenn diese auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland stehen.
- Förderung von Begegnungen und Diskussionen zur Menschenwürde.
- Förderung von Begegnung der Kulturen und der Religionen.
- Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (Spenden).
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, deren Zweck, Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit den Zielen von OMAS GEGEN RECHTS stehen.
- Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- Schüler können bis zur Vollendung des 18. Geburtstages beitragsfrei außerordentliches Mitglied des Vereins werden und haben bei den Mitgliederversammlungen ein Teilnahme- und Beratungsrecht. Mit Erreichen des 18. Geburtstages erlischt die Mitgliedschaft.
- Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (bei Minderjährigen durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten) und die Annahme durch den Vorstand erworben. Mit Eintritt wird die Satzung anerkannt.
- Die Mitglieder haben das Recht, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

**Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.**

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist und am 15. Februar eingezogen wird.
- Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung.
- Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrags für das nächste Geschäftsjahr fest.

## § 7 Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (nach § 32 und § 58 BGB)
2. Vorstand (nach § 26 BGB)

Mitgliederversammlung und Vorstand sind Pflichtorgane.

Sollten in Zukunft weitere Organe eingesetzt werden, wird die Satzung in einer Mitgliederversammlung ergänzt mit Bestimmungen über Aufgaben, Zusammensetzung, Art und Dauer der Bestellung, Kompetenzen, Zuständigkeiten etc.

## § 8 Aufgaben der Organe des Vereins.

### 1. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:

- Jahresbericht entgegennehmen und beraten
- Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennehmen
- Bericht der Kassenprüfer entgegennehmen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer, welche weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins beschließen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom **Vorstand** einmal im Geschäftsjahr einberufen. Eine Einladung in Schrift- oder Textform durch den Vorstand erfolgt mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederadresse. Die Einladung per Mail ist zulässig.

## 1.1 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen und wird vom **Vorstand** erstellt.

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge und Verabschiedung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeitsanträge)

Der/die Vorsitzende und im Vertretungsfall der/die Stellvertreter/-in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/-n besondere/-n Versammlungsleiter/-in bestimmen.

Über die Beratung und die Beschlüsse ist von dem/der Schriftführer/-in ein Protokoll niederzulegen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

## 1.2 Stimmrecht/Beschlussfassung

- Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen und mit einfacher Mehrheit, soweit nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen beschlussfähig.
- Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Der Antrag zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins muss in die Tagesordnung der Einladung aufgenommen werden.

## 2. Der Vorstand

### 2.1 Vorstandsvorsitzende

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden. Sie sind Vertretungsorgane des Vereins laut § 26 BGB.

### 2.2 Schatzmeister/-in und Schriftführer/-in

Der/die Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in haben Sitz und Stimme im Vorstand.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

- Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und er kann besondere Aufgaben an die Mitglieder verteilen oder Ausschüsse dafür einsetzen.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Scheidet ein/e Kassenprüfer/-in vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine/-n kommissarische/-n Kassenprüfer/-in zu berufen, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Ein auf diese Weise bestimmte/-r Kassenprüfer/-in bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, werden als Liquidatoren die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.
- Das Vereinsvermögen wird entsprechend verwendet. Dabei ist zu beachten, dass es im Sinne der Satzung verwendet wird und steuerbegünstigten

Zwecken dient.

- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB.

Gegen diese Beschlüsse gibt es keine Rechtsmittel.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 26.02.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 13 Satzungsänderung bei Gründung**

Satzungsänderungen, die erforderlich waren aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde im Rahmen der Vereinsgründung, kann der Gesamtvorstand selbständig erledigen, es bedarf keiner erneuten Mitgliederversammlung.

Nagold, den 26.02.2019

- Geändert am 30.07.2019 aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts.
- Geändert am 09.10.2024 aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 09.10.2024